

Zum jüdischen Pferdehandel im Rothenburger Umland während des frühen 17. Jahrhunderts¹

Claudia Steffes-Maus

Im Stadtarchiv von Rothenburg o. d. T. lagert, seit langer Zeit unbeachtet, ein zu Beginn des 18. Jahrhunderts zusammengestellter Codex von mehr als 470 Blättern, der so genannte Judenband II.² Seine Inhalte befassen sich mit Angelegenheiten zwischen der Reichsstadt bzw. deren Untertanen und den zumeist in der näheren Umgebung des Rothenburger Territoriums lebenden Juden aus den Jahren 1543 bis 1713. Zu dieser Zeit siedelten in den Stadtmauern selbst sowie innerhalb der so genannten Rothenburger Landhege, dem herrschaftlich nahezu geschlossenen, sich auf 400 Quadratkilometern um die Stadt herum erstreckenden städtischen Territorium, keine Juden mehr. Sie waren 1520, am Vorabend des so genannten Bauernkrieges und im Zuge frühreformatorischer Bewegungen und Predigten, endgültig aus der Reichsstadt und ihrem Landgebiet vertrieben worden.³

Welchem Zweck nun die Versammlung der Dokumente mit Bezug auf Juden in einem Band zu Beginn des 18. Jahrhunderts konkret dienen sollte, ist nicht zweifelsfrei zu ermitteln. Die nur vereinzelt durchbrochene chronologische Reihenfolge der Schriftstü-

¹ Dieser Beitrag basiert auf einem Vortrag, den die Verfasserin in Anwesenheit des Jubilars am 5. Dezember 2009 anlässlich eines Workshops in Trier gehalten hat. Ich danke meinem Kollegen Torben Stretz für konstruktive Anregungen und Kritik zum Manuskript. Eventuell verbliebene Fehler sind allein mir anzulasten.

² Rothenburg, StadtA, A 840/II. Für ihre tatkräftige Hilfe, mir Zugang zu dem Codex zu verschaffen, danke ich den Herren Ekkehart Tittmann und Dr. Ludwig Schnurrer aus Rothenburg o. d. T. sehr herzlich.

³ In dieser Vertreibung spiegelt sich nicht zuletzt ein auch anderenorts in jener Zeit häufig zu beobachtender Konflikt zwischen der Oligarchie der dem katholischen Glauben zunächst noch verhafteten patrizischen Ratsfamilien und den übrigen, nicht nur in religiöser Hinsicht reformbereiten Bürgerschichten wider, vgl. RIES, Rotraud, Zur Bedeutung von Reformation und Konfessionalisierung für das christlich-jüdische Verhältnis in Niedersachsen, in: *Aschkenas* 6 (1996), S. 353–419, hier: S. 360, 362, 400 f. und 417–419.

cke sowie die Art und Weise ihrer Einbindung in den Folianten verweisen zumindest auf eine systematische Sortierung, welche auch bei anderen in derselben Zeit und im selben Format entstandenen Codices des Rothenburger Archivs erkennbar ist. Die versammelten Archivalien enden allem Augenschein nach exakt mit dem Zeitpunkt der Erstellung des Sammelbandes und sind offenkundige Zeugnisse der 1674 begonnenen, grundlegenden Neuordnung des städtischen Archivs durch die Archivare Johann Ludwig Vogtmann und Johann Adam Erhard.⁴ Unklar ist freilich, ob sich sämtliche Schriftstücke mit inhaltlichem Bezug auf Juden aus der fraglichen Epoche in dem Sammelband befinden, er also einen kompletten Überlieferungsstand mitteilt, oder ob es sich eher um eine Mustersammlung von Präzedenzfällen und Rechtsgrundlagen handelt, die bei Bedarf von den Verantwortlichen der Stadt im Umgang mit Juden zu Rate gezogen werden konnte.⁵

Der in einem sehr guten Zustand überlieferte Codex hat bis heute in der Forschung wenig bis gar keine Aufmerksamkeit gefunden.⁶ Über seine Inhalte informiert das den Quellen vorgeheftete, im 20. Jahrhundert erstellte Dokumentenverzeichnis.⁷ Es vermittelt uns eine Bandbreite der Dinge, die zwischen der Stadt Rothenburg bzw. deren Untertanen und Juden auch nach der Vertreibung des Jahres 1520 von Bedeutung blieben. Für die gut einhundert Jahre von 1543 bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges sind auf 180 Blättern nicht weniger als 71 verschiedene Fälle überliefert.⁸ Mehrere thematische Bereiche können unterschieden werden: Zunächst sind die mehrmals erneuerten städtisch-obrigkeitlichen Edikte, welche regelmäßig die Rechtsgrundlage für das Verbot des Handels zwischen Juden und Rothenburger Untertanen bilden sollten, zu nennen.⁹

⁴ Die Neuordnung des Archivs wurde durch den Stadtarchivar Johann Ludwig Vogtmann (tätig zwischen 1674 und 1684) begonnen und durch seinen Nachfolger bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts fortgeführt; vgl. Die Urkunden der Reichsstadt Rothenburg (1182–1400), Teilbd. I: 1182–1379, bearb. v. Ludwig SCHNURRER, Neustadt/Aisch 1999 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte III/6), S. XXXIV–XXXVIII, besonders S. XXXVII f.

⁵ Zu dieser im Hinblick auf den Judenband I geäußerten These vgl. STEFFES-MAUS, Claudia, Das „Judenbuch III“ der Reichsstadt Rothenburg o. d. T., in: *Campana pulsante convocati*. Festschrift anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp, hg. v. Frank G. HIRSCHMANN und Gerd MENTGEN, Trier 2005, S. 545–561, hier: S. 545. Vgl. ebd., S. 545–547, zur genaueren Differenzierung der Begriffe „Judenband“ und „Judenbuch“.

⁶ Als bislang einziger Bearbeiter ist der ehemalige Stadtarchivar Martin Schütz zu nennen, der etliche Quellen des Sammelbandes in zwei antisemitischen Publikationen tendenziös bearbeitet und zum Teil ediert hat; vgl. SCHÜTZ, Martin, Eine Reichsstadt wehrt sich. Rothenburg o. d. T. im Kampf gegen das Judentum, Rothenburg 1938, sowie DERS., Wie der Jude Seckle von Schnaittach der Reichsstadt Rothenburg o. T. Vorschriften machen wollte, in: Die Fundgrube. Heimatkundliche Beilage der Pegnitz-Zeitung 14 (1938), S. 56–66. Seriöse Forschungen zum Judenband II fehlen hingegen.

⁷ Rothenburg, StadtA, A 840/II, S. I–VI. Der Handschrift zufolge wurde das Verzeichnis von Schütz in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts erstellt.

⁸ Ebd., S. I–IV.

⁹ Ebd., fol. 11–13 (1543), 18 (1570), 51 (1605), 133 (o. D., ca. 1615). Edition der ersten drei Edikte bei SCHÜTZ, Reichsstadt (wie Anm. 6), S. 130 f., 135 f. und 144 f.

Solcher Handel hat aber offenkundig ebenso regelmäßig trotz des Verbots stattgefunden. In vielen Stücken werden des Weiteren die konkreten Bereiche des jüdischen Geschäfts thematisiert, welches sich vom Handel mit Eisen, Fischfuhren und Ochsen über Pferde bis hin zum großen Bereich des Geldhandels erstreckte. Unter der Überschrift „Diversa“ wären schließlich jene einmaligen Fälle zu erfassen wie die Bitte eines jüdischen Augenarztes in der Stadt behandeln zu dürfen, oder der Totschlag an einem auf der Durchreise befindlichen Prager Juden in einem Detwanger Wirtshaus. Neben Streitigkeiten zwischen Juden und Rothenburger Untertanen, die Arbeit an einem jüdischen Haus oder eine Hypothek betreffend, wurden zudem die Regelungen des Kaiserlichen Kammergerichts zu Speyer aus dem Jahr 1613 hinsichtlich des Judeneids verzeichnet, oder auch die Legende vom Ewigen Juden aus einer Nürnberger Zeitung des ausgehenden 17. Jahrhunderts.

Der vorliegende Beitrag wendet sich nun nicht nur wegen der Notwendigkeit, aus dieser Vielzahl der beschriebenen Quellen eine sinnvoll zu präsentierende Auswahl zu treffen, dem Feld des jüdischen Pferdehandels im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts zu. Auch die Forschungs- und Überlieferungslücken für diesen Zeitraum und zu dieser Thematik boten einen Anreiz zur Beschäftigung. Einschlägige modernere Arbeiten zum Pferdehandel von Juden in der frühen Neuzeit wurden lediglich 1989 von Karl Heinz Burmeister sowie 1999 von Sabine Ullmann im Rahmen ihrer Dissertation zur Markgrafschaft Burgau vorgelegt.¹⁰ Beide behandeln aufgrund der Quellenlage vornehmlich die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg sowie das 18. Jahrhundert. Andere Publikationen streifen das Thema in der Regel, ohne genauer darauf einzugehen.¹¹

Im Folgenden werden zunächst die Vorbedingungen und Modi des jüdischen Pferdehandels, wie sie sich aus den vorhandenen Rothenburger Schriftstücken für das beginnende 17. Jahrhundert ergeben, beschrieben. Dabei werden die Befunde zu Franken mit jenen der genannten Grundlagenliteratur verglichen. Außerdem soll auf einer

¹⁰ Vgl. BURMEISTER, Karl Heinz, *Der jüdische Pferdehandel in Hohenems und Sulz im 17. und 18. Jahrhundert*, Wiesbaden 1989 (Veröffentlichungen der Hochschule für jüdische Studien Heidelberg 3); ULLMANN, Sabine, *Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau (1650–1750)*, Göttingen 1999 (VMPIG 151), hier: S. 265 f., 268–290, 341, 400 und 402; vgl. auch DIES., *Die jüdische Minderheit vor dörflichen Niedergerichten in der Frühen Neuzeit*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 35 (2009), S. 534–560.

¹¹ Vgl. z. B. BUŇATOVÁ, Marie, *Die Nikolsburger Juden 1560–1620. Wirtschaftliche Prosperität unter adeligem Schutz*, in: *Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit*, hg. v. Sabine HÖDL, Peter RAUSCHER und Barbara STAUDINGER, Berlin, Wien 2004, S. 333–361, hier: S. 338, 344 f. und 351 f.; TREUE, Wolfgang, *Eine kleine Welt. Juden und Christen im ländlichen Hessen zu Beginn der frühen Neuzeit*, in: ebd., S. 251–269, hier: S. 260 f.; WÜST, Wolfgang, *Juden im Augsburger Hoch- und Domstift. Eine Minderheit im Spannungsfeld zwischen ökonomischem Fortschritt, grenzübergreifendem Handel, konfessionskonformer Staatlichkeit und bischöflicher Mandatswillkür*, in: *Geschichte und Kultur in Schwaben*, Bd. 2, hg. v. Peter FASSL, Stuttgart 2000 (Irseer Schriften 5), S. 190–208, hier: S. 195, 197–200; OSTENRIEDER, Petra, *Zur Geschichte der Juden in Oettingen in der Frühen Neuzeit*, in: ebd., S. 121–136, hier: S. 129 f. und 134.

analytischen Ebene versucht werden, Spezifika, Probleme, Kontinuitäten, Stereotypen und Topoi in Verbindung mit dem jüdischen Pferdehandel herauszuarbeiten.

Von den 71 im Judenband II überlieferten Dokumenten zu Beziehungen zwischen Juden und der Reichsstadt Rothenburg von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts beschäftigen sich zwölf, also gut ein Sechstel, mit dem Pferdehandel. Die ältesten dieser Dokumente stammen von der Wende zum 17. Jahrhundert, das jüngste aus dem Jahr 1624. Wir beschäftigen uns also mit einer Überlieferung, die bis zu hundert Jahre früher einsetzt als jene Fälle, die Sabine Ullmann und Karl Heinz Burmeister in ihren Arbeiten untersucht haben. Unter den Schriftstücken befinden sich zwei Beschwerden über jüdische Händler; des Weiteren klagten fünf Juden gegen säumige Kunden, und fünf Fälle betreffen Pferdehandel von Juden auf dem Rothenburger Markt im Auftrag benachbarter Schutzherren oder deren öffentlicher Amtspersonen.¹²

Zu beachten ist hinsichtlich der Quellen, dass wir es jeweils nur mit Einzelstücken zu tun haben. Dabei handelte es sich insbesondere bei den Streitfällen durchaus um länger währende Prozesse, die eine ausgeprägtere, aber unbekanntere Korrespondenz nach sich zogen. Dies wird beispielsweise an der Antwort des Bemberger Kastners auf ein nicht bekanntes Schreiben des Rothenburger Rats im Zusammenhang mit einem unzählbaren Pferd deutlich.¹³ Ob sich für das erste Viertel des 17. Jahrhunderts darüber hinaus einschlägige Einträge zu Juden und ihren Geschäften in Rothenburger Gerichts- und Briefbüchern dieser Jahre befinden, ist bislang unerforscht und konnte auch im Vorfeld dieser Publikation nicht überprüft werden.¹⁴

I Bedingungen jüdischen Pferdehandels im Rothenburger Umland um 1600

Die Verbindung von Juden mit dem Pferdehandel auf dem Lande unterschied sich qualitativ von derjenigen, welche sich in den Städten des Mittelalters entwickelt hatte. Während in früheren Zeiten das Pferd beim Einlager vor allem eine wichtige Rolle in der Kreditsicherung gespielt hatte, war es nun zumeist ein reines Handels- und Tauschobjekt geworden. Nichtsdestoweniger besaß der Pferdehandel gegenüber dem übrigen Viehhandel eine besondere Bedeutung. Das Pferd – und dies entsprach

¹² Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 26, 38 f., 50, 58 f., 75, 96 f., 118 f., 122, 160 und 178.

¹³ *E. E. Fs. vnnnd Hw. gl. schreiben, vnderm dato Rottenburg vff der Tauber, den 9. diß Monats Februarij datiert, deß vermessenenen Meineidigen Bimel Juden zu Leütterßhaußen, unbendigen gaul, so deß Juden gesindt vnnnd Bott zum Hannßsen Ehrman zu Bretheim, besser weiß gestalt betreffent, hab Ich gesteriges tages mit gebürlicher vndertheniger reuerentz wohl empfangen* (ebd., fol. 118 f. [1614 II 11, Wiesenbach]).

¹⁴ Einige Dissertationen aus den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts haben sich mit den unterschiedlichen Niedergerichten in Rothenburg und seinem Herrschaftsgebiet beschäftigt. Aus deren Konsultation haben sich keine Hinweise auf Streitfälle oder den Eintrag von Geschäften mit Juden ergeben.

durchaus seinem Status in den mittelalterlichen Kreditgeschäften – war nicht einfach ein Nutzvieh wie eine Kuh, eine Ziege oder selbst ein Ochse, sondern korrespondierte in seiner Qualität eher mit einem Knecht, also einem Menschen und Mitglied des Haushalts.¹⁵

Während es sich bei den Pferden im städtischen Kontext in der Regel um gut ausgebildete, kräftige und insbesondere junge Tiere handelte, die beispielsweise für Botenritte oder zur Verteidigung eingesetzt wurden, und bei denen es neben Beständigkeit auf Schnelligkeit ankam, bedurfte man der Pferde auf dem Lande überwiegend für Arbeiten, die vor allem Ausdauer erforderten. Demnach scheint es ein geradezu üblicher Weg gewesen zu sein, die städtischen Pferde in fortgeschrittenerem Alter auf das Land zu verkaufen.¹⁶ Der breitere Einsatz des Pferdes und seiner Kraft in der Landwirtschaft war überhaupt erst seit dem hohen Mittelalter durch neuartige technische Entwicklungen beim Kummet möglich geworden.¹⁷ Der Wandel in der Funktion des Tieres vom vorrangigen Sicherungsgut in der Stadt zum hochwertigen Investitions- und Produktionsgut auf dem Lande war somit vollzogen. Zumindest ist dieser Bedeutungswandel beim jüdischen Pferdehandel mit den tauberstädtischen Untertanen in den Dörfern der Rothenburger Landhege, der sich für unseren Untersuchungszeitraum in den fünf Anklagen jüdischer Händler gegen säumige Kunden offenbart¹⁸, eindeutig.

¹⁵ Vgl. BURMEISTER, Pferdehandel (wie Anm. 10), S. 13.

¹⁶ Vgl. HÄGERMANN, Dieter, (Art.) Pferd, in: LexMA 6, Sp. 2029 f. Zum Einkauf junger Tiere auf dem Lande vgl. BURMEISTER, Pferdehandel (wie Anm. 10), S. 22.

¹⁷ Vgl. HÄGERMANN, Dieter, (Art.) Kummet, in: LexMA 5, Sp. 1570; THOEN, Erik, (Art.) Landwirtschaft, in: ebd., Sp. 1682–1684.

¹⁸ Der Jude Judas aus Michelbach an der Lücke teilt Bürgermeister und Rat der Stadt Rothenburg mit, dass deren Untertan Jörg Radt aus Schnepfendorf ihm seit drei Jahren 18 Gulden und ein halbes Malter Dinkel für ein Pferd schuldet und der mehrmals versprochenen Zahlung nicht nachgekommen ist, sich ihr gar durch Flucht entzogen hat, obwohl der Jude nicht einmal Zinsen verlangt hatte. Da Radt sich nun unter eine neue Herrschaft begeben möchte, soll der Rat auf ihn einwirken, er möge den Juden unverzüglich bezahlen (Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 26 [1600 VI 22, Michelbach a. d. Lücke]). Die Assessoren Hans Karl und Hans Wolf Pfeuffer wenden sich im Auftrag des Juden Schimel zu Welbhausen an den amtierenden Rothenburger Bürgermeister Michael Reichshofer. Schimel hatte dem jungen Michel Krug aus Adelshofen (oder Adelhofen), einem Rothenburger Untertanen, am vergangenen Osterdienstag (1603 IV 1, N. S.) auf dem offenen Jahrmarkt der Reichsstadt ein Pferd für 24 Gulden verkauft. Diese Summe hätte Krug am vergangenen Michaelstag (1603 IX 29) zahlen müssen. Trotz mehrfacher Aufforderung durch Schimel tat er dies nicht. Als er hörte, der Jude beabsichtige zu klagen, erklärte er sich erneut zur Zahlung bereit. Als dies wieder nicht geschah, wandte Schimel sich an die Assessoren. Da nachweislich ein gültiger Vertrag zustande gekommen sei, müsse Krug zahlen. Der Bürgermeister wird um Amtshilfe gebeten, um dem Juden nicht nur die Erstattung der Hauptschuld, sondern auch der entstandenen Kosten zu verschaffen (ebd., fol. 38 [1603 XI 6, Uffenheim]). Die Assessoren Hans Carl und Hans Wolf Pfeuffer verwenden sich für den Juden Schimel aus Welbhausen gegenüber dem Bürgermeister und Rat von Rothenburg. Der Rothenburger Untertan Lenhart Weber aus Gattenhofen schuldet dem Juden 36 Gulden für einen Gaul, den er im Jahr zuvor von ihm gekauft hatte und in drei Raten – wohl jeweils à 12 Gulden

Dies widerspricht in gewisser Weise den Befunden zu Hohenems oder Burgau, wo für das spätere 17. Jahrhundert desgleichen auf dem Land Bedarf an hochwertigen Pferden außerhalb der agrarischen Produktion festgestellt wurde.¹⁹

– an Pfingsten (1603 V 18, N. S.), Michaeli (1603 IX 29) und Martini (1603 XI 11) hatte bezahlen sollen. Trotz mehrmaliger Aufforderung an den verschiedenen Terminen zahlte Weber nichts. Selbst auf die Klage des Juden und die gerichtliche Anforderung durch den Bürgermeister Ulrich Scheblein erschien Weber nicht. Da der Schuldner im mutwilligen Verzug stand, der Jude aber seines Geldes aus einem erwiesenermaßen bestehenden Vertrag bedarf, bitten die Assesoren für ihren Mandanten um Amtshilfe, durch welche ihm nicht nur die Hauptschuld, sondern auch die entstandenen Kosten von mehr als 4 Gulden erstattet werden sollen (ebd., fol. 39 [1604 II 19, Uffenheim]). Der Jude Oswald zu Ermetzhofen an den Bürgermeister und Rat zu Rothenburg: Er habe vor etwa drei Jahren bei Michel Ulrich aus Gattenhofen zwei Hengste eingehandelt. Für den einen gab Ulrich dem Juden zwei wertlose Gäule, außerdem stellte er für das darauffolgende Jahr die Zahlung von 36 Gulden und einem halben Malter Korn in Aussicht. Daraufhin habe man für einen Dukaten auf den Leihkauf getrunken. Oswald bereute anderentags den Tauschhandel und wollte ihn rückgängig machen, was der Bauer, seine Frau und deren Freund aus Gattenhofen jedoch nicht zuließen. Als der Jude (zu gegebener Zeit) sein Aufgeld verlangte, bezahlte Ulrich dies bis auf 8 Gulden und das halbe Malter Korn. Vor der Tilgung des Restbetrags jedoch handelte er den von Oswald gekauften Hengst um und verstarb. Seine Witwe heiratete danach Michel Brand, behielt aber Verfügungsgewalt über ihr Eigentum, woraufhin der Jude seinen restlichen Außenstand bei Brand einforderte. Dieser verweigerte eine Zahlung, so dass sich Oswald nach einer Wartezeit nun an Brands Herrschaft wendet, sie möge ihren Untertan zur Zahlung anhalten, weil der Jude gezwungen worden war die Gäule zu behalten (ebd., fol. 50 [1607 VI 10]). Der Jude Oswald zu Ermetzhofen an den Bürgermeister und Rat von Rothenburg wegen deren Untertan Hans Scholl aus Scheckenbach: Letzterer hatte dem Juden vor zwei Jahren für 60 Gulden ein Pferd verkauft. Oswald hatte daraufhin den Oberwirt in Ohrbach angewiesen 42 Gulden der Summe an Scholl zu zahlen, so dass nun noch 18 Gulden zur Bezahlung ausstehen. Dann wurde er mit dem Bauern Beres in Ottenhofen handelseinig, der das Pferd für 26 Gulden kaufen wollte. Auf dem Markt in Marktbergel erzählte Scholl jedoch unterdessen im Wirthaus, Oswald habe den Bauern mit diesem Preis betrogen, da das Tier uralt sei. Als der Jude danach vom Ottenhofener die vereinbarten 26 Gulden haben wollte, sagte jener, er werde ihm nicht einmal 24 Gulden dafür geben, sondern nur das, was das Pferd wert sei. Die Aussage des Scheckenbachers konnte er zudem beweisen. Der Jude musste ihm daraufhin das Pferd nach Vermittlung durch vier Ehrenmänner für zehn Gulden und einen Dukaten weniger als vereinbart überlassen; Beweise dafür lägen dem (Rothenburger) Bürgermeister vor. Als Hans Scholl dann von Oswald die ausstehenden 18 Gulden verlangte, verweigerte der Jude wegen des verpatzten Geschäfts so lange die Zahlung, bis Scholl die entstandenen Schäden beglichen habe. Daraufhin lief Scholl zum Schultheißen von Lohr und brachte dem Juden 24 Gulden bei, welche jedoch die Schäden des Juden auch nach der Verrechnung mit dessen Schuld von 18 Gulden nicht ausglich. Oswald bat also darum, ihm bei der Schadenseintreibung zu helfen (ebd., fol. 58 f. [1607 VI 10]).

¹⁹ Vgl. BURMEISTER, Pferdehandel (wie Anm. 10), S. 22 f.; ULLMANN, Nachbarschaft (wie Anm. 10), S. 271–273.

In der Regel, und dies stimmt mit dem Pferdehandel anderenorts überein²⁰, waren Geschäfte mit Pferden auch im Rothenburger Umland keine reinen Kaufverträge in Geld. Es handelte sich vielmehr um Mischgeschäfte, die den Tausch und die Bezahlung mit anderen Gütern implizierten. Zumeist wurde ein altes Pferd „in Zahlung gegeben“, also eingetauscht, und für das neue entsprechend dem Wertunterschied ein Aufgeld gezahlt. Dies beschreibt ein Streitfall aus dem Jahre 1614.²¹ An Naturalien akzeptierte man Getreide, z. B. Dinkel als Zahlungsmittel.²² Vielleicht sicherte der jüdische Händler so die Versorgung der anderen in seinem Besitz befindlichen Tiere ab. Die verhandelten Preise für ein neues Pferd schwankten nach Aussage unserer Schriftstücke zwischen 18 fl. und einem halben Malter Dinkel (= 151 l.²³), 24 fl., 36 fl., zwei alten Pferden, 36 fl. und einem halben Malter Korn (= 92 l.) sowie 60 fl. Somit ist, wie in Burgau oder

²⁰ Vgl. ULLMANN, Nachbarschaft (wie Anm. 10), S. 276; BURMEISTER, Pferdehandel (wie Anm. 10), S. 19 und 25.

²¹ Carl Nober, Kastner zu Bemberg, antwortete auf das tags zuvor erhaltene Schreiben des Bürgermeisters und Rats zu Rothenburg (1614 II 9), einen unbändigen Gaul des meineidigen Juden Bimel zu Leutershausen betreffend (worüber die Juden und Boten bei Hans Ehrmann in Bretheim freilich besser Bescheid wüssten). Es sei die pure Unwahrheit, wenn Ehrmann behauptete, dieser Gaul sei bei ihm von den Leuten des Kastners untergestellt worden. Bimel habe dem Kastner den Gaul – und dafür gebe es Zeugen – als nach eigenen Worten makellostes Tier überlassen, was sich jedoch im Nachhinein als falsch herausgestellt habe. Nober habe dem Juden solches auch durch eigene Boten mitgeteilt und sein Aufgeld sowie sein eigenes Pferd zurückverlangt. Dies habe Bimel mehrmals verweigert; er hätte das Pferd des Kastners bereits weggegeben, weil er damit im Leben nichts mehr hätte verdienen können. Zwar habe der Jude versprochen, dem Kastner Ersatz zu verschaffen, dies jedoch nicht eingehalten. Unterdessen hätte der unbändige Gaul soviel Schaden angerichtet, dass man ihn am hellen Tag nach Leutershausen zurückgebracht hätte. Anderentags habe Bimel besagten Gaul um zwei Uhr nachts durch einen jungen Juden und einen Boten zurück nach Wiesenbach geschafft und dort vor dem Haus stehen und laufen lassen. Der junge Jude sei davongelaufen, der Bote aber habe sich bei Ehrmann betrunken und seine Mütze dort gelassen. Er wurde erwischt und versprach, den Gaul erneut nach Leutershausen zu reiten. Auf dem Rückweg jedoch sei er wieder für zwei bis drei Tage bei Ehrmann in Bretheim eingekehrt, habe dort auch den jungen Juden wieder getroffen, dem Gaul ein rotes Judenhalter angelegt und ihm zu fressen gegeben. Es sei nun schließlich nicht die Schuld des Kastners, wenn Ehrmann den Boten und den Judenjungen ohne den Gaul habe gehen lassen. Stattdessen hätte Ehrmann, wie es sich für einen guten Nachbarn gehört, das Pferd auf eigene Rechnung fortschaffen können. Nober könne sich, Leib und Leben seiner Kinder zuliebe, nicht mehr mit dem Tier befassen. Ein Pferd, das in zehn Wochen 26 [sic! lies: 62] Gulden verbräuche und somit jährliche Kosten von 300 Gulden verursachen würde, solle sich dann halt, so gut es irgendwie gehe, selbst bezahlt machen (Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 118 f. [1614 II 11, Wiesenbach]).

²² Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 26 (1600 VI 22, Michelbach an der Lücke): *1 malter dinkel*, und fol. 50 (1607 VI 10): *1 mlt. korn*.

²³ Zu den in Rothenburg gültigen Hohlmaßen vgl. BORCHARDT, Karl, Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg o. d. T. und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation, Neustadt/Aisch 1988 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 9/37), hier: S. 417.

in Hohenems, auch im Franken der früheren Zeit ein gewaltiger Unterschied im Preis und folglich wohl im Wert der einzelnen Tiere feststellbar.²⁴ Worin diese Unterschiede im Einzelnen begründet lagen, ist freilich mit Ausnahme jenes Falls, in dem zwei alte Gäule gegen ein junges Pferd eingetauscht wurden²⁵, aus den Quellen nicht erkennbar; sie dürften in jedem Fall in der unterschiedlichen Qualität der Pferde gelegen haben.

Das Aufgeld – bei einem reinen Kaufvertrag der Preis – wurde normalerweise in mehreren Raten an den Händler gezahlt. Ein Grund hierfür lag im auf dem Lande des frühen 17. Jahrhunderts noch bestehenden Mangel an größeren Bargeldsummen.²⁶ Darüber hinaus war das in der Regel im Frühjahr erworbene Pferd für die landwirtschaftliche Produktion unentbehrlich; hingegen konnten die landwirtschaftlichen Produkte, welche die Grundlage für den Gelderwerb bildeten, naturgemäß erst nach der Ernte gehandelt, folglich die Kaufsummen auch erst nach der Produktionsphase erstattet werden.²⁷ Deutlich zeigen dies die Klagen des Juden Schimel von 1603²⁸ und 1604²⁹: Der Pferdehandel hatte jeweils im Frühjahr stattgefunden, die Zahlung war aber erst im Herbst, am 29. September bzw. 11. November fällig. Ein dritter Grund für die Ratenzahlung lag aber darin, dass sich die Qualität des gekauften Pferdes erst in der täglichen Arbeit erweisen musste. Bei einem frühzeitigen, nicht von ihm verschuldeten Tod des Tieres bestand in der Regel für den Käufer keine weitere Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Raten mehr; somit wurde sein Risiko beim Kauf entsprechend gemindert. Zugleich bestand für den Händler ein Anreiz, dem Preis im Wert entsprechende Tiere zu liefern, wenn er die komplette Kaufsumme erhalten wollte.

Wie in Burgau im 18. Jahrhundert³⁰, so verzichteten auch die fränkischen Pferdehändler der früheren Zeit grundsätzlich darauf, Zinsen auf die ausstehenden Kaufsummen und Raten zu erheben. Interessanterweise betonte Judas aus Michelbach dies ausdrücklich in seiner Klageschrift gegen den Rothenburger Untertanen Jörg Radt.³¹ Mit ursächlich für einen solchen Verzicht sind auf jeden Fall die seit dem Spätmittelalter immer schärfer durchgesetzten obrigkeitlichen Zinsverbote³². In Analogie zu

²⁴ Vgl. ULLMANN, Nachbarschaft (wie Anm. 10), S. 270; BURMEISTER, Pferdehandel (wie Anm. 10), S. 22 f.

²⁵ Vgl. Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 50 (1607 VI 10) (wie Anm. 18).

²⁶ Vgl. ULLMANN, Nachbarschaft (wie Anm. 10), S. 278.

²⁷ Ebd., S. 341.

²⁸ Vgl. Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 38 (1603 XI 6, Uffenheim) (wie Anm. 18).

²⁹ Ebd., fol. 39 (1604 II 19, Uffenheim) (wie Anm. 18).

³⁰ Vgl. ULLMANN, Nachbarschaft (wie Anm. 10), S. 279.

³¹ [...] *kan ich nicht bergenn, wie das E. E. f. vnnd W. vnnderthan, Radt Jörg genant, zu Schnepffendorff 18 fl 1 malter dinkel fur ein pferdt schuldig ist, welches Ich Ime Rodt Jorgen nun dreij Jar lang geborgt vnnd ohne verzinsung guttwilliglich anstehenn lassen, vnd noch keines zins, sonder allein die hauptsumma begern* (Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 26 [1600 VI 22, Michelbach a. d. Lücke]).

³² Im benachbarten Hochstift Würzburg wurden Kreditverbote explizit in Verbindung mit dem Pferdehandel ausgesprochen; vgl. MÜLLER, Karlheinz, Die Würzburger Judengemeinde im Mittelalter, Würzburg 2004 (Mainfränkische Studien 70), S. 292.

anderen Geschäftsbereichen ist aber auch hier davon auszugehen, dass der Zins, also der Gewinn des Händlers, verdeckt gezahlt wurde: Er wurde in die Raten mit eingerechnet, so dass dem Händler eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit und den zeitweisen Verzicht auf einen Gegenwert zuteil wurde.

Ein schönes Beispiel für die damals gängigen Modalitäten der Vertragsanerkennung und -sicherung liefert uns die Klage Oswalds von Ermetzhofen aus dem Jahr 1607.³³ Hier tritt uns der alte Brauch des Weinkaufs zur Vertragsbestätigung entgegen. Nachdem sich Händler und Kunde über den Handel einig geworden waren, vertranken sie gemeinsam eine gewisse Summe, in diesem Fall einen Dukaten, öffentlich in einem Wirtshaus. Dadurch erlangte der Handel Publizität³⁴; außerdem wurde er durch den Weinkauf verbindlich und zur Ehrensache. Diese sehr alte Form der Schaffung von Verbindlichkeit und der Schuldanerkennung scheint noch typisch gewesen zu sein für die rurale fränkische Gesellschaft des frühen 17. Jahrhunderts. Offensichtlich hatten hier andere Formen der Vertragssicherung, z. B. die Eintragung des Kontraktes in ein Gerichtsbuch der niederen Gerichtsbarkeit, zu dieser Zeit noch keine große Bedeutung. Dieser Befund wird auch durch das Schweigen der Niedergerichtsbücher dieser Jahre in der Rothenburger Landhege bestätigt. Zum einen mag dies mit der Besonderheit der Verträge des Vieh- und Pferdehandels zusammenhängen, bei denen Leistung und Gegenleistung, wie oben beschrieben, zeitlich sehr weit auseinanderklafften, und die deswegen einer besonderen Bestärkung des Vertrags bedurften. Unter Umständen kam dem Weinkauf im Falle einer Klage dann sogar Beweiskraft durch Zeugenaussagen zu. Zum anderen reflektiert das Weiterleben des Brauchtums durchaus eine verzögerte Rezeption römisch-rechtlicher Normen in dieser Region, die selbst für die – freilich in vielen Belangen sehr konservative – Reichsstadt Rothenburg konstatiert worden ist.³⁵

II Probleme, Topoi und Kontinuitäten

Auch in Franken, und dies liegt in der Natur der Sache, kam es beim Pferdehandel des Öfteren zum Streit wegen der Qualität des verkauften Tieres. So liegt einerseits

³³ [...] demnach ich ungeuahr vor 3 Jahrn mit 2 hengsten gen Gattenhafen kommen, vnd mit E. E. V. und W: Vnderthan Michel Ulrich daselbsten umb pferd gebeut, hat mir fur meinen einen hengst, 2 lose geul die nichts nutz gewesen, dan 36 fl und 1 mlt korn in ein Jahr zubezalen, daran geben, und haben 1 ducaten zu Leykauf vertrunken (Rothenburg, StadtA, A 840/II fol. 50 [1607 VI 10]).

³⁴ Zur durchaus diskutablen Verwendung des Begriffs Publizität und seiner Bedeutung vgl. CORDES, Albrecht, (Art.) Publizität, in: LexMA 7, Sp. 318 f.

³⁵ Vgl. WOLTERING, Herbert, Die Herrschaft der Reichsstadt Rothenburg o. d. T. über die Landhege, Bd. 2, Rothenburg 1971 (Jahrbuch des Vereins Alt-Rothenburg 1971/72), S. 17. Zur Entwicklung der Protokollierungspflicht bis zum 18. Jahrhundert vgl. MORDSTEIN, Johannes, Selbstbewußte Untertänigkeit. Obrigkeit und Judengemeinden im Spiegel der Judenschutzbriefe der Grafschaft Oettingen (1637–1806), Epfendorf 2005 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft 11/2), S. 226–238.

der Brief des Langenberger Bürgermeisters von 1614 vor, der behauptet, ein nicht namentlich genannter Jude habe ihm ein angeblich siebenjähriges Pferd überlassen mit den Worten, wenn der Gaul älter sei, brauche der Bürgermeister nichts zu bezahlen. Dies habe der Bürgermeister nach Rücksprache mit seinem Stallmeister und seinem Hofschmied, die das Pferd auf 15 Jahre schätzten, dann für sich in Anspruch genommen.³⁶

Die Wendung, man habe nichts zu zahlen, wenn sich das Pferd als älter erweise als angegeben, ist desgleichen aus anderen Regionen und Zeiten bekannt.³⁷ Die Frage erscheint demnach berechtigt, inwieweit es sich beim Gebrauch dieses Satzes um einen gängigen Topos handelte, der im Pferdehandel üblich geworden war.³⁸ Ein Händler könnte mit einer solchen floskelhaften Aussage gerade seine Integrität unter Beweis stellen wollen, wohingegen ein Kunde, wie in unserem Beispiel geschehen, die Aussage als Argument für einen Betrug des Händlers ins Feld führen könnte. Doch bleiben beim Langenberger Bürgermeister einige Dinge unklar. In gewissem Gegensatz zu den ansonsten sehr präzisen Angaben zu den Beklagten in unseren Schriftstücken bleiben hier Name, Wohnort und Schutzherr des belasteten Juden im Dunklen. Des Weiteren fehlen genauere Angaben zu Ort und Zeit des angeblichen Handels. Der Vorwurf, der Jude sei ein Betrüger, wird durch die einschlägige, aber nicht überprüfbare Autorität der Aussagen des Stallmeisters und des Hufschmieds zu belegen versucht. Trotz der Echtheit des Dokuments verstärkt sich also gerade angesichts der fehlenden Angaben sowie der Tatsache, dass die floskelhafte Aussage auch für spätere Zeiten und Orte belegt ist, der Verdacht, der Bürgermeister habe sich schlicht um die Bezahlung eines alten Pferdes drücken wollen.

Die Schwierigkeit, das Alter eines erwachsenen Pferdes genau zu bestimmen, spielt ebenfalls in dem bereits erwähnten Bericht des Juden Oswald von Ermetzhofen aus dem Jahr 1607 eine Rolle.³⁹ Indem sein Kunde vor Zeugen behauptet hatte, der Jude habe ein altes Pferd in betrügerischer Absicht als jünger verkauft und so einen überhöhten Preis kassiert, entstand dem Händler zum wenigsten ein beträchtlicher finanzieller Schaden.

³⁶ Linhard Waldman, Bürgermeister zu Langenberg, berichtet, dass ein Jude, von dem er ein Pferd erworben hat, von Bastian Müller aus Argshofen 5 Gulden wegen dieses Handels verlangt habe. Der Jude habe Waldman das Pferd als siebenjährig angepriesen und gesagt, falls es älter sei, brauche Waldman nichts zu bezahlen. Nach Meinung des herrschaftlichen Stallmeisters und des Hofschmieds freilich sei das Pferd wenigstens 15 Jahre alt. Waldman bittet folglich den Rothenburger Bürgermeister sowie den Herrn des Juden, sich der Sache nicht anzunehmen (Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 122 [1614 XI 13, Langenberg]). Zum Rang des Stallmeisters in der Hierarchie der Pferdesachverständigen vgl. SCHÄFFER, Johann und Klaus-Dietrich FISCHER, (Art.) Tiermedizin, in: LexMA 8, Sp. 775.

³⁷ Vgl. BURMEISTER, Pferdehandel (wie Anm. 10), S. 26 f.; TREUE, Welt (wie Anm. 11), S. 260 f., zu einem Fall 1632 in Hessen.

³⁸ Vgl. ULLMANN, Minderheit (wie Anm. 10), S. 551.

³⁹ Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 58 f. (wie Anm. 18).

Ein anderer Mangel wird sehr lebendig und ausführlich in einem Fall des Jahres 1614 geschildert⁴⁰: Der Kastner von Bemberg war mit dem jüdischen Pferdehändler Bimel in eine weit reichende Auseinandersetzung wegen eines wilden Gaules, der Ersterem als angeblich makellostes Tier verkauft worden war, verstrickt. Er nahm für sich in Anspruch, den Mangel der Unbändigkeit ordnungsgemäß reklamiert zu haben, woraufhin der Händler ihm einen Ersatz versprochen habe. Da dieser nicht geleistet wurde, habe der Kastner – am helllichten Tag wohlgemerkt – den Gaul zum Juden zurückgeschickt. Dieser wiederum habe das Tier des Nachts heimlich zurück zum Haus des Kastners bringen lassen. Den hier sehr eindrücklich beschriebenen Rücktransport eines mangelhaften Tieres in einer Nacht- und Nebelaktion kennen wir auch aus Burghauer Beispielen.⁴¹

Der Ort des Weinkaufs, das Wirtshaus, impliziert bereits die Gefahren, die einer Vertragsbesiegelung in dieser Form innewohnen konnten: Der feierliche Umtrunk konnte ausarten und zu Unannehmlichkeiten führen. Dies mag die Ursache der Probleme des bereits erwähnten Händlers Oswald mit Hans Scholl aus Scheckenbach gewesen sein, welche der Jude in einer weiteren Schrift desselben Datums anspricht.⁴² Scholl hatte, nachdem er dem Alkohol sehr zugesprochen hatte, den jüdischen Händler in einem Wirtshaus verleumdet, woraufhin Oswald einen bereits vereinbarten Handel zu für ihn selbst wesentlich ungünstigeren Bedingungen durchführen musste. Nur so konnte er verhindern seine Reputation als Händler zu verlieren, versuchte aber nun gegenüber dem Verleumder Schadenersatz durchzusetzen.

Alle drei Schriftstücke, die sich mit Vorwürfen an jüdische Pferdehändler befassen, zeigen zumindest im Ansatz judenfeindliche Stereotypen auf. Das Bild des betrügerischen Judenhändlers wird in ihnen mehr oder weniger ausführlich evoziert. Im ersten Fall unterstellt der Langenberger Bürgermeister dem namentlich nicht genannten Juden zweimal einen *lautter verlogten bericht*⁴³, im zweiten bezeichnet der Kastner von Bemberg den Juden Bimel als *meineidig*⁴⁴, und im dritten bezichtigt Hans Scholl im Wirtshaus den Juden Oswald von Ermetzhofen des Betrugs durch Übervorteilung⁴⁵.

⁴⁰ Ebd., fol. 118 f. (1614 II 11, Wiesenbach) (wie Anm. 21).

⁴¹ Vgl. ULLMANN, Minderheit (wie Anm. 10), S. 551 f.

⁴² Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 58 f. (1607 VI 10) (wie Anm. 18).

⁴³ [...] *Dan Ehr Jüdt mich um lautter verlogten worden bericht [...] Ehr sey viel mehr 15 oder 16 Jahr alt weder 7. Als mich der Jüdt ein lautter verlogten worden bericht* (ebd., fol. 122 [1614 XI 13, Langenberg]).

⁴⁴ Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 118 (1614 II 11, Wiesenbach) (wie Anm. 21).

⁴⁵ *Nachdemt Aber er Scholl gen Marckbergel auf auf [sic!] den Marck ins Wirtshauß gangen, und mit ettlichen Mennern von Ottenhouen gezecht und angefangen Botz hündert Schnaperment, wie hat der Jud Oßwaldt ein Bauern zu Ottenhofen so dapfer mit eim Gaul betrogen, der Baur gibt ime noch . 26 fl. zu. Ich wolte Ime nicht 24 fl. für den Gaul gut geben, denn er ist mein gewest, hab Ime denselben umb 60 fl zukauffen geben, und ist wol 18 oder 19 Jahr alt. Als ich nun komm gen Ottenhofen zum Bures Bauern nach den 26 fl. aufgeldt, Schricht der Baur, er geb mir nichts, den der*

Der letztgenannte Fall und seine Folgen für den Händler zeigen deutlich die Brisanz eines solchen Vorwurfs, der auch in mentalgeschichtlicher Perspektive bedeutsam war. Sabine Ullmann konnte für die Markgrafschaft Burgau nachweisen, dass die christlichen Kunden in ihre Anklagen bzw. Verteidigungsschriften geradezu systematisch judenfeindliche Motive integrierten.⁴⁶ Umgekehrt wurden die vorgestellten Anklagen der jüdischen Händler gegen ihre Kunden in vergleichsweise sachlichem Ton vorgebracht, ohne die Verwendung pejorativer Attribute. Selbst besagter Oswald, der nun aus seiner Sicht allen Grund zum Ärger auf Hans Scholl gehabt hätte, verzichtete darauf, ihn explizit einen Lügner zu nennen.

Die jüdischen Pferdehändler schienen sich durchaus in Geduld hinsichtlich der Bezahlung der gelieferten Tiere geübt zu haben, ehe sie klagten. So wird in zwei Fällen davon berichtet, dass das eigentliche Handelsgeschäft bereits zwei bzw. drei Jahre zurückgelegen hatte.⁴⁷ Die Händler sahen die Eintreibung ausstehender Gelder offensichtlich erst in dem Moment als problematisch an, wenn sich wesentliche Veränderungen in den Grundlagen der Geschäftsbeziehung ankündigten. Im einen Fall war dies gegeben, als der Kunde sich unter eine neue Herrschaft begeben wollte, was mit einer grundlegenden Änderung der Beweislage, der rechtlichen Situation und der Möglichkeit der Einklagbarkeit von Verbindlichkeiten für den Händler einhergegangen wäre. Im anderen Fall verstarb der Kunde, nachdem er bereits einen Teilbetrag beim Juden getilgt hatte. Seine Witwe und deren neuer Ehemann weigerten sich indes, für die Restschuld aufzukommen, woraufhin der Jude nach einer dann recht kurzen Wartezeit beim Schutzherrn des Kunden klagte.

Doch es gibt ebenso Beispiele für zügige Klagen eines Händlers. So hatte Schimel am 1. April 1603 ein Pferd übergeben, dessen Bezahlung Ende September des Jahres hätte erfolgen sollen.⁴⁸ Bereits im November, also nur fünf Wochen später, klagte der Jude mit Hilfe schutzherrschaftlicher Anwälte. Ähnlich schnell schritt Schimel nach einem im Frühjahr 1603 getätigten Handel zur Tat.⁴⁹ Die Kaufsumme hätte in drei Raten bezahlt werden sollen, deren letzte im November des Jahres fällig gewesen wäre, doch zu keinem Termin war eine Zahlung erfolgt. Somit erhoben die Anwälte im Februar 1604, also weniger als ein Jahr nach dem Abschluss des Kontraktes und nur gut drei Monate nach dem letzten Zahlungsziel, Klage.

Scholl zu Scheckenbach hab den Gaul zu Bergel so veracht, und gesagt, er seÿ nicht 24 fl. gar wertig, er beger mir gar nichts für das gelt zugeben, als waß ich Ime mit Recht angewinn, denn der Baur zu Scheckenbach hab das gesagt, welches ich nicht hab wollen glauben, er aber gesagt, er könn und wolt es beweisen, und ist geschehen, das ers bewisen hat (Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 58 f. [1607 VI 10]).

⁴⁶ Vgl. ULLMANN, Minderheit (wie Anm. 10), S. 554; DIES., Nachbarschaft (wie Anm. 10), S. 289 f. und 397; vgl. auch BURMEISTER, Pferdehandel (wie Anm. 10), S. 7–9.

⁴⁷ Vgl. Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 26 (1600 VI 22, Michelbach a. d. Lücke), fol. 50 (1607 VI 10) (wie Anm. 18).

⁴⁸ Vgl. Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 38 (1603 XI 6, Uffenheim) (wie Anm. 18).

⁴⁹ Vgl. Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 39 (1604 II 19, Uffenheim) (wie Anm. 18).

Insgesamt – und das stimmt wiederum mit Ergebnissen zu Burgau und Hohenems im frühen 18. Jahrhundert überein⁵⁰ – scheint ein jüdischer Pferdehändler auf dem Rothenburger Markt selten mehr als drei Pferde auf einmal gehandelt zu haben. Lediglich in einer Beauftragung von 1613 nennt der Kastner von Dachsbach vier Tiere, die Juden verhandeln wollten.⁵¹ Daraus kann man folgende Schlüsse ziehen: Der Pferdehandel war offensichtlich keineswegs das einzige Erwerbsfeld der betreffenden Juden, da sie aus dem Ertrag solch weniger Geschäftsabschlüsse ihren Unterhalt nicht hätten bestreiten können. Bei einem umfangreicheren Tierhandel jedoch wäre das Problem der Versorgung und Unterbringung der beim Händler verbleibenden Tiere zu gewärtigen.⁵² Jüdischer Grundbesitz war häufig nur eingeschränkt möglich und beschränkte sich sogar auf dem Lande auf Haus und Garten.

Insbesondere die brandenburgisch-ansbachischen Kastner in ihrer Funktion als gemeindliche Vermögensverwalter scheinen die unter ihrem Schutz lebenden jüdischen Pferdehändler gezielt mit Käufen und Verkäufen beauftragt zu haben. Den jüdischen Händlern kam in diesem Falle eine Transferfunktion im Handel zwischen Stadt und Land zu. Die diesbezüglichen herrschaftlichen Schreiben an die Stadt Rothenburg, jüdische Händler auf dem dortigen Markt im Auftrag ihrer Schutzherrn handeln zu lassen, weisen eine auffällige Übereinstimmung auf: Ihr Ausstellungsdatum liegt im zeitigen Frühjahr, in vier von fünf Fällen im Februar.⁵³ Dies belegt zum einen die eben

⁵⁰ Vgl. ULLMANN, Nachbarschaft (wie Anm. 10), S. 270; BURMEISTER, Pferdehandel (wie Anm. 10), S. 12 und 14 f.

⁵¹ Georg Nopp, Kastner zu Dachsbach an der Aisch, an Bürgermeister und Rat zu Rothenburg: Sein schutzverwandter Jude Mosch zu Uehlfeld möchte auf dem Rothenburger Markt ein oder vier Pferde kaufen, und auch der Kastner hat ihm Geld für den Kauf zweier Pferde in amtlichem Auftrag mitgegeben. Er bittet nun, den Juden zu diesem Zweck nach Entrichtung aller Zölle frei passieren zu lassen (Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 97 [1613 II 21, Dachsbach a. d. Aisch]).

⁵² Vgl. ULLMANN, Nachbarschaft (wie Anm. 10), S. 284, 397–399; BURMEISTER, Pferdehandel (wie Anm. 10), S. 21.

⁵³ Hans Wolf von Seckendorff zu Obernzenn und sein Vogt Andreas Stadler zu Unternzenn an Bürgermeister und Rat von Rothenburg: Sie haben ihren Schutzjuden Oswald aus Ermetzhofen, Inhaber des vorliegenden Schreibens, beauftragt, für sie etliche Pferde einzuhandeln sowie neue zu besorgen. Da sie wissen, dass in Rothenburg keine Juden eingelassen werden und ihnen jeglicher Handel dort verboten ist, bitten sie mit vorliegendem Schreiben darum, Oswald nebst seinem Knecht in der Stadt für den Bedarf der Seckendorffer handeln zu lassen, wofür sie zu gegebener Zeit eine Gegenleistung/Belohnung versprechen (Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 75 [1609 IV 17, Raptim?]). Hans Konrad von Wollmershausen, eingedenk des Rothenburger Rechts, wonach kein Jude Zugang zur Stadt erhält, bittet Bürgermeister und Rat von Rothenburg, seinen Schutzverwandten Coppel Juden und dessen Gesellen gegen Vorlage dieses Briefes sowie Erstattung der fälligen Gebühren zu den bevorstehenden Fastenmärkten in Rothenburg zuzulassen, um dort – auch im Auftrag des von Wollmershausen – Rosshandel zu treiben. Er will sich dafür gelegentlich erkenntlich zeigen (ebd., fol. 96 [1613 II 19, Amlishagen]). Patent des G(eorg) Nopp, Kastner zu Dachsbach a. d. Aisch, für seine Schutzjuden Gumprecht oder Mosche aus Uehlfeld. Bitte an Bürgermeister und Rat der benachbarten Stadt Rothenburg, die benannten Juden mit einem Diener gegen Vorlage dieses Papiers und Erstreckung der Gebühr zwecks Pferdehandels

beschriebene, gleichfalls für Burgau nachgewiesene Einbindung des Pferdes in die jahreszeitlichen Produktionsabläufe der Landwirtschaft und den davon abhängigen Höhepunkt des Handels im Frühjahr. Andererseits tritt hier die wenigstens regionale Bedeutung des Rothenburger Fastenmarktes für den Pferdehandel in Franken vor dem Dreißigjährigen Krieg deutlich zutage: Selbst Juden aus dem vergleichsweise weit entfernten Uehlfeld erbaten regelmäßig Zugang dort.

Ganz offensichtlich waren die überlieferten Petitionen von Erfolg gekrönt; zu den Märkten durften die in unseren Quellen genannten jüdischen Händler entgegen der ansonsten äußerst strikten Haltung der Ratsherren hinsichtlich des Judenverbots die Stadt betreten. Sie hatten dafür eine Gebühr zu entrichten, wie dies auch aus der ebenfalls eine rigide Judenpolitik praktizierenden Reichsstadt Augsburg in späteren Jahren bekannt ist.⁵⁴ Hieran wird zweierlei deutlich: Die Rothenburger mögen zum einen trotz ihres Judenzulassungsverbots keine gutnachbarlichen Beziehungen zu anderen Herrschaftsträgern in Franken aufs Spiel gesetzt haben wollen und bei Juden bestimmter Schutzherren Ausnahmen gemacht haben. Zum anderen aber war es in den Landgebieten Frankens offensichtlich nicht möglich, beim Pferdehandel sowohl auf den Rothenburger Markt als auch auf Juden zu verzichten. Folglich treten uns die brandenburgisch-ansbachischen Kastner sowie die Herren von Seckendorff und jene von Wollmershausen als Fürsprecher ihrer Schutz befohlenen Juden entgegen.

Bei den entsprechenden Schriftstücken kann man im Laufe des ersten Viertels des 17. Jahrhunderts einen qualitativen Wandel hinsichtlich ihrer Form konstatieren. Waren sie zunächst als Bittbrief formuliert, der an die Stadt gesandt oder vom jüdischen Händler selbst den Stadtoberen vorgelegt wurde⁵⁵, so entwickelte sich binnen weniger

zum Rossmarkt in die Stadt einzulassen (ebd., fol. 97 [1613 II 21, Dachsbach a. d. Aisch], und ebd., fol. 160 [1619 II 13, Dachsbach a. d. Aisch] [wie Anm. 51]). Friedrich Malsch, Kastner zu Neustadt, bestätigt mit vorliegender Urkunde, dass er seinen Schutzjuden Amsel zu Uehlfeld sowie dessen Söhne Mosch und Maier und die beiden Knechte amtlich beauftragt hat, einige junge Pferde zu besorgen und etliche alte loszuwerden. Darum bittet er Bürgermeister und Rat zu Rothenburg, die genannten Juden, Inhaber der Urkunde, zum bevorstehenden Fastenmarkt zwecks Rosshandels in die Stadt einzulassen, was gebührend entlohnt werden soll (ebd., fol. 178 [1624 II 12, Neustadt a. d. Aisch]).

⁵⁴ [...] *das Seint wir uffsolch erfolgen gegen E. und E. E. E. zubegebender gelegenheit zu Recompensiren so gewillt allßerbietig* (Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 75); *gegen erstattung der schuldigkeit* (ebd., fol. 96); [...] *Seine Zöll und was er zuthuen schuldig, Aufßzurichten* (ebd., fol. 97); [...] *gedachte Juden, sampt einem diener, Die gebuer, frey sicher passiren, Vnd händtlen Zulaßen* (ebd., fol. 160); [...] *vffJetzt Vorstehente Fasten Märckb, mit der Roßhandlung bey wohlermelter Statt Rotenburg Einkommen vnnd Passiren zuelaßen, welches hinwider inJede weeg, nach Vermögen beschuldert werden soll* (ebd., fol. 178). Zu Augsburg vgl. ULLMANN, Nachbarschaft (wie Anm. 10), S. 273.

⁵⁵ *Sejtemals Vnnß aber bewust, das in Eurer Unnd E. E. E. des Key: Reichs zugetaner Statt habender gewonheit nach, kein Jüd gelassen Unnd ihnen kein Contract verstattet würdt, dannenhero wir ihme diß schreiben erthailt, f(reuntlich) auch Underdienstlich bittent, Ihne neben seinem Knecht den Marckb ohne E. unnd E. E. E. gebrauchts nachthail Pauen, unnd unnsere bedurfft handlen zulassen* (Rothenburg, StadtA, A 840/II, fol. 75 [1609 IV 17]). *Allß Pitt Ich seiner Persohnn halb freünth-*

Jahre daraus ein Patent, eine Erlaubnis des Ausstellers für den Inhaber des Papiers, welche als offener Brief mit Siegel vom Händler vorgezeigt wurde und die Beauftragung durch eine Amtsperson bestätigte.⁵⁶

III Schlussbetrachtungen

Die oft monatelange Diskrepanz zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs eines Pferdes und dessen Bezahlung setzte grundsätzlich von beiden Vertragspartnern ein großes Vertrauen in die Geschäftsbeziehung voraus. Eine Folge des zeitlichen Abstands zwischen Übergabe und Gegenleistung, den beiden Elementen der Vertragserfüllung, war das Überleben alten Brauchtums zum Vertragsabschluss und zur Schuldanerkenntnis, namentlich des Weinkaufs. Dem Weinkauf kam somit auch in dieser späten Zeit bei solchen Geschäften mehr als nur symbolische Bedeutung zu.⁵⁷ Er konkretisierte das Geschäft für alle Vertragsparteien und Zeugen in offener Weise.

Trotz der mit dem Pferdehandel für beide Parteien verbundenen Risiken etablierten sich offensichtlich durchaus dauerhafte Geschäftsbeziehungen. So tauchen Juden wie Oswald von Ermetzhofen oder Schimel von Welbhausen mehr als einmal in Beziehungen zu Rothenburger Untertanen auf. Auch die Juden aus bestimmten Orten wie Ermetzhofen, Aub oder Welbhausen pflegten häufiger als andere Kontakte zu Rothenburger Untertanen.⁵⁸

Natürlich interessiert hinsichtlich des jüdischen Pferdehandels im Rothenburger Umland die Frage nach dessen Umfang und Bedeutung für das Gesamtgeschäft eines Juden. Zu diesem Punkt lässt sich freilich nur aufgrund der hier behandelten Dokumente nichts sagen. Die bekannten Zahlen der gehandelten Tiere belegen lediglich, dass der Pferdehandel kaum das einzige geschäftliche Standbein eines Juden gewesen sein kann. Aussagen zum Umfang jüdischen Pferdehandels, auch in Relation zum übrigen jüdischen Handel dieser Zeit bzw. zum nichtjüdischen Pferdehandel können ohne Einsicht in die überlieferten Gerichtsbücher nicht getätigt werden.

In der Tat weist ein Vergleich mit den Arbeiten Burmeisters und Ullmanns Kontinuitäten des jüdischen Pferdehandels auf dem Lande vom endenden 16. bis zum begin-

lich, Denselben sambt seines gesellen, gegen erstattung der schuldigkeit, günstig, unnd guthwillig ein: unnd sein Handthierung mit Pferden Inn kauffendens verkauffen, unuerhintert treiben zu lassen (ebd., fol. 96 [1613 II 19]).

⁵⁶ *Vnd ist Ihnen also dieß Offen patent Erthailt* (ebd., fol. 160 [1619 II 13]); *Vhrkundtlichen deßen ist jene den gedachten Judten, dißer Schein erttheilt worden* (ebd., fol. 178 [1624 II 12]).

⁵⁷ Vgl. SCHERNER, K. O., (Art.) Schuld (I.), in: LexMA 7, Sp. 1577, wo dem Weinkauf seit dem Mittelalter nur noch eine symbolische, keine juristische Kraft mehr nachgesagt wird. Vgl. TREUE, Welt (wie Anm. 11), S. 261, und BURMEISTER, Pferdehandel (wie Anm. 10), S. 23 f., zu anderen Regionen, in denen der Weinkauf üblich war.

⁵⁸ Dies gilt dem Inhaltsverzeichnis des Judenbandes II zufolge nicht nur für den Pferdehandel, sondern auch für andere Geschäftsbereiche.

nenden 18. Jahrhundert auf. Diese beginnen bei den Haupthandelszeiten, gehen über die Preise und die Anzahl der verhandelten Tiere bis hin zu den Zahlungsmodalitäten. Unterschiede zeigen sich in der Art der Vertragssicherung, aber auch in der Nutzung der Landpferde. Doch darf man hier zum einen die regional unterschiedlichen Geschäftsgepflogenheiten, zum anderen den größeren Bedarf, und darauf aufbauend den gewandelten Einsatz von Pferden auf dem Lande nach dem Dreißigjährigen Krieg nicht unterschätzen. Wenn auch die Handelsmodalitäten der jüdischen Händler offensichtlich über die Jahre hinweg gleich geblieben sind, so muss die absolute Anzahl der jüdischen Pferdehändler im Verlauf des 17. Jahrhunderts besonders seit dem Großen Krieg doch stark zugenommen haben, um den wachsenden Bedarf an Pferden auf dem Lande befriedigen zu können.⁵⁹

⁵⁹ Vgl. WÜST, Juden (wie Anm. 11), S. 198.

TRIERER HISTORISCHE FORSCHUNGEN

Herausgegeben vom Verein
„Trierer Historische Forschungen e. V.“

Vorsitzender: Lukas Clemens
Geschäftsführung: Friedhelm Burgard

Schriftleitung:

Hans Hubert Anton, Günter Birtsch, Lukas Clemens,
Andreas Gestrich, Alfred Haverkamp, Heinz Heinen,
Elisabeth Herrmann-Otto, Franz Irsigler, Ursula Lehmkuhl,
Lutz Raphael, Christoph Schäfer, Sigrid Hirbodian,
Helga Schnabel-Schüle

Band 68

Kliomedia • Trier

Pro multis beneficiis

Festschrift für Friedhelm Burgard

Forschungen zur Geschichte der Juden
und des Trierer Raums

Herausgegeben von

Sigrd Hirbodian, Christian Jörg,
Sabine Klapp und Jörg R. Müller

Kliomedia • Trier 2012